



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

* : Ein deutsches Oberhaus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ein deutsches Oberhaus



U n dem Aufsatze „Schwächen und Fiktionen des modernen Parlamentarismus“ in Heft 22 wurde unter anderm darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu allen andern konstitutionellen Großstaaten der Erde nur das Deutsche Reich eines Oberhauses entbehre. Der Gedanke an ein solches ist nicht neu, im Gegenteil, er ist bei den Bestrebungen nach einer Neugestaltung der deutschen Gesamtverfassung seit 1848 vielfach erörtert worden. Schon der Entwurf der siebzehn „Vertrauensmänner,“ die der Deutsche Bundestag im März 1848 nach der Zahl der Stimmen im engeren Räte berief, sah neben dem Volkshause ein Oberhaus vor, das aus den regierenden Fürsten und einer Anzahl von „Reichsräten“ bestehn sollte, die auf zwölf Jahre zur Hälfte von den Einzelregierungen, zur Hälfte von den Einzellandtagen gewählt werden sollten, also etwa eine Kombination des heutigen Bundesrats und eines eigentlichen Oberhauses vorgestellt hätte. Der Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes aus Dahlmanns Feder wurde mit diesem Vorschlage „der hohen deutschen Bundesversammlung als Gutachten der siebzehn Männer des öffentlichen Vertrauens“ am 26. April 1848 überreicht; aber die Absicht, ihn als gemeinsame Vorlage der Bundesregierungen der zu berufenden Nationalversammlung vorzulegen, scheiterte an dem allgemeinen Widerspruch, denn für die kühnen Gedanken Dahlmanns waren damals weder die Regierungen noch die öffentliche Meinung noch die politischen Zustände reif, aber das Oberhaus an sich wurde nicht verworfen, sondern nur in anderer Gestalt gewünscht.

Gegen die Vereinigung von regierenden Fürsten und Notabeln zu einem Oberhause sprach sich zuerst der Prinzgemahl Albert von Koburg aus, indem er neben den aus zwei Häusern zusammengesetzten Reichstag einen „Fürstentag“ (Bundesrat) stellen wollte. Ähnlich urteilte der preussische Gesandte in London, Chr. F. von Bunsen (5. Mai), der dabei an das Vorbild des nordamerikanischen Senats dachte. Diesen Gründen schloß sich der damals in London verweilende Prinz Wilhelm von Preußen nach längern Unterredungen mit Bunsen an (an Dahlmann 4. Mai); er betonte mit Recht, daß eine solche Verbindung von Fürsten und Untertanen zu einer Körperschaft der natürlichen

Stellung der Fürsten widerstreite. König Friedrich Wilhelm der Vierte, auf den so ziemlich alles ankam, wollte erst ein Oberhaus aus den Fürsten und den mediatisierten Herren bilden, später (3. Mai) sprach auch er sich für einen Fürstentag neben den beiden Häusern des Reichstags aus. So vielfältigem Widerspruch gegenüber gab auch Dahlmann seine ursprüngliche Kombination auf, sein ganzer Entwurf aber blieb eine Privatarbeit, und die deutschen Regierungen schoben, indem sie unbeholfen und kurzsichtig die nationale Bewegung ohne ein festes Programm ließen, dem Parlament die Initiative in dem deutschen Verfassungswerke zu und brachten es dadurch auf eine falsche Bahn, die nicht zum Ziele führen konnte. (Vergl. Springer, Dahlmann II, 223 ff., 312. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches I, 160 ff., 266, 276 ff.)

Nachdem die Wahl des Reichsverweisers am 29. Juni die Auflösung des Bundestags herbeigeführt und damit den Regierungen jede Möglichkeit abgeschnitten hatte, auf die Gestaltung des Verfassungswerks amtlichen Einfluß zu üben, trat das Parlament noch vor dem Abschluß der endlosen Debatten über die „Grundrechte“ am 19. Oktober in die Beratung der Reichsverfassung ein und erledigte bis zum 31. Oktober die Abschnitte über das Reich und die Reichsgewalt. Am 1. November beendete der Verfassungsausschuß seine Beratungen über das „Staatenhaus,“ am 30. November legte er mit Dahlmann als Berichterstatter das Kapitel vom Reichstag in der Paulskirche vor. Dahlmann selbst befürwortete den Antrag am 4. Dezember in einer längern Rede, und am 30. Dezember nahm der Verfassungsausschuß die das Reichsoberhaupt und den Reichsrat betreffenden Artikel in der Fassung des Parlaments an. Mit Ausnahme der Bestimmungen über den Reichsrat, der dem heutigen Bundesrat entsprochen, aber nur eine beratende Stimme als ein „begutachtendes Kollegium“ gehabt haben würde, und für den Friedrich Wilhelm in einem an Fürst Felix Schwarzenberg, den leitenden Minister Oesterreichs, bestimmten Auftrage vom 4. Januar 1849 ein (regierendes) „Königskollegium“ eingesetzt haben wollte, sind diese Beschlüsse in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen worden. Danach (Paragraphen 86 bis 92) sollte das „Staatenhaus“ „aus den Vertretern der deutschen Staaten,“ im ganzen aus 192 Mitgliedern bestehen, und zwar hatte Preußen 40, Oesterreich 38, Bayern 13, die übrigen drei Königreiche je 10, Baden 9, beide Hessen und Holstein je 3, die Kleinstaaten je nach ihrem Umfange 4, 3, 2 oder 1 Vertreter zu entsenden. Solange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht teilnahmen, sollte die Zahl der Vertreter für die Mittelstaaten und einige Kleinstaaten etwas erhöht werden. Ernannt werden sollten die Mitglieder zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von der Volksvertretung des Einzelstaats, und zwar auf sechs Jahre aus Bürgern dieses Staats, die das dreißigste Lebensjahr überschritten hatten, aber das Staatenhaus sollte zur Hälfte aller drei Jahre erneuert werden. Die Mitglieder sollten an Instruktionen so wenig gebunden sein wie die Abgeordneten des „Volkshauses.“ Zu einem Reichstagsbeschlusse sollte die Übereinstimmung beider Häuser und der Reichsregierung nötig sein.

Bekanntlich blieb diese Reichsverfassung, das Ergebnis unendlicher Mühen und schwieriger Kompromisse, als Ganzes ein Stück Papier, da König Friedrich Wilhelm wenig Tage nach ihrem Abschluß die ihm gebotne Kaiserkrone am 3. April 1849 tatsächlich ablehnte, doch zu einem Teile ist sie vorübergehend verwirklicht worden, als die aus dem Dreikönigsbündnis vom 26. Mai 1849 hervorgegangne preußische „Union“ ihren ersten und letzten Reichstag nach Erfurt entbot, das schon in Frankfurt (neben Gotha) als Sitz der künftigen Reichsregierung vorgesehen worden war. Denn dieser nach Beschluß des Verwaltungsrats vom 13. Februar 1850 auf den 20. März berufne Reichstag bestand im genauen Anschluß an die Frankfurter Verfassung aus einem Staatenhause und einem Volkshause. Ebenso enthielt der hier vorgelegte Verfassungsentwurf, den das Volkshaus am 15. April, das Staatenhaus gleich danach annahm, neben einem Fürstenkollegium von sechs Stimmen, ein Staatenhaus von 167 Mitgliedern und ein Volkshaus. Von besonderem Interesse war bei diesen Debatten im Volkshause ein Amendement des Abgeordneten Otto von Bismarck-Schönhäusen über eine andre Bezeichnung des Fürstenkollegiums und über die Organisation des Parlaments, das für den Mann äußerst charakteristisch ist. Das (regierende) Fürstenkollegium sollte danach, weil die Union tatsächlich nur etwa die Hälfte ganz Deutschlands umfasse, bescheiden als „Vereinsrat“ bezeichnet werden, an Stelle des „Staatenhauses“ sollte ein „Fürstenrat“ aus den regierenden Fürsten oder einem sie vertretenden Prinzen ihres oder eines verwandten Hauses und den Abgeordneten der freien Städte mit der im frühern Plenum des Deutschen Bundestags (dem weitem Rate) vorgeschriebnen Stimmverteilung gebildet werden (wie es dann im Norddeutschen Bundesrate wirklich geschehen ist). Bismarck bezweckte also eine Verstärkung des monarchischen Elements der Union und wollte ein unnatürliches Übergewicht der Kleinstaaten über Preußen, das unter den 21 Millionen Einwohnern der Union allein 16 Millionen zähle, eine „Mediatisierung“ Preußens verhindern. „Wenn Sie sich bemühen, so schloß er, diese Verfassung dem preußischen Geiste aufzuzwängen, so werden Sie in ihm einen Bucephalus finden, der den gewohnten Reiter und Herrn mit mutiger Freude trägt, den unberufenen Sonntagsreiter aber mit samt seiner schwarzrotgoldnen Zäumung auf den Sand setzt.“ Er geriet darüber mit dem badischen Abgeordneten Bassermann scharf aneinander, und sein Amendement wurde abgelehnt, die Verfassung wurde nach dem Entwurf angenommen (s. die Politischen Reden des Fürsten Bismarck, hsg. von H. Kohl I, 223 ff.) und der Reichstag am 29. April geschlossen. Die Union nahm einen noch viel ruhmloseren Ausgang als das Frankfurter Parlament ein Jahr früher, aber das deutsche Oberhaus ist, wengleich auf einen Teil Deutschlands beschränkt, doch einmal eine Wirklichkeit gewesen, und die Erfahrungen, die Bismarck von Erfurt mit heimbrachte, sind für ihn wie für Deutschland doch nicht ganz verloren gegangen.

Sobald nach der Entscheidung der deutschen Frage im Jahre 1866 die Notwendigkeit wieder hervortrat, die Grundlagen einer neuen Gesamtverfassung zu gewinnen, tauchte auch der Gedanke an ein deutsches Oberhaus wieder

empor. Ob er in den verschiedenen Verfassungsentwürfen von Max Duncker, Savigny, Hepke und Lothar Bucher, die Bismarck damals kurzerhand beiseite schob, enthalten gewesen ist, wissen wir noch nicht, da diese niemals bekannt geworden sind (Sybel VI, 24 ff., Lenz, Bismarck 329 f.). Wohl aber hegte Kronprinz Friedrich, offenbar unter dem Einfluß englischer Vorstellungen, diesen Gedanken, und er fand bei einigen kleinern norddeutschen Fürsten, dem Herzog Ernst von Koburg-Gotha, dem Herzog Georg von Meiningen und dem Großherzog Peter von Oldenburg, lebhaften Anklang. Als deshalb der koburg-gothaische Minister Freiherr von Seebach zu den vorbereitenden Konferenzen der norddeutschen Regierungsbevollmächtigten nach Berlin kam, brachte er eine Denkschrift darüber mit, die er der preußischen Regierung überreichte. Eine andre kam vom Großherzog von Oldenburg. „Für die Zukunft, hieß es darin, wird man jedenfalls von dem Einkammersystem [im Reichstage] absehen müssen, wenn nicht das konservative Interesse preisgegeben und der Demokratie und später dem Cäsarismus der Weg gebahnt werden soll. Daß das Zweikammersystem absolut unentbehrlich ist, scheint mir ganz unzweifelhaft, es kann sich nur fragen, wie dasselbe zu organisieren ist.“ Der Großherzog meinte sogar, die Fürsten sollten an Preußen so viel von ihren Rechten abtreten, daß sie nur eine „Paiskammer“ bilden könnten (H. von Poschinger, Bismarck und der Bundesrat I, 17).

Aber Bismarck wollte von einem Oberhause schlechterdings nichts wissen, da er von einem solchen eine Verstärkung des Partikularismus befürchtete; er ließ das denn auch Seebach durch Savigny so bestimmt erklären, daß dieser nicht einmal wagte, den Vorschlag in den Konferenzen zur Sprache zu bringen (s. Ottokar Lorenz, Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reiches 105 ff., Ernst II., Aus meinem Leben III), und in dem Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung, den er selbst am 13. Dezember 1866 seinem Vertrauten Lothar Bucher in die Feder diktierte und nach der Genehmigung durch den König und das preußische Ministerium am 15. Dezember den Bevollmächtigten vorlegen ließ, war von einem Oberhaus keine Rede (s. H. von Poschinger, Ein Achtundvierziger. Lothar Buchers Leben und Werke III, 131 ff. Bismarck und der Bundesrat I, 1 ff. Sybel VI, 24).

Trotzdem ist der Antrag auf Errichtung eines Oberhauses noch im konstituierenden Reichstage von den beiden konservativen Abgeordneten von Below und von Windthorst gestellt, von dem Göttinger Juristen Zachariä befürwortet worden, während die damals ausschlaggebenden Nationalliberalen wie Viktor von Unruh in der Meinung, für ein solches seien in Deutschland die Kräfte nicht vorhanden, und in der Erinnerung an die Haltung des preußischen Herrenhauses in der Konfliktzeit den Gedanken entschieden ablehnten, gerade so wie H. von Treitschke (Zehn Jahre deutscher Kämpfe I³, 230). Aber was die Antragsteller wollten, das war auch kein wirkliches Oberhaus, sondern eine Verstärkung des Bundesrats, der die Gesamtsouveränität der verbündeten Regierungen darstellen sollte, durch nichtsouveräne Mitglieder, ähnlich wie in Dahlmanns Entwurf von 1848. So wurde es Bismarck nicht schwer, am 28. März den Antrag zu Falle zu bringen. Er erkannte theoretisch die Wichtigkeit eines Oberhauses an, aber er bezweifelte, daß in Deutschland die

Kräfte dafür vorhanden seien, und eine „Vervollständigung“ des Bundesrats, der „bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus repräsentiert,“ durch nicht-souveräne Mitglieder hielt er „praktisch für zu schwierig, um die Ausführung zu versuchen“; den Hauptgrund aber sah er „in der zu starken Komplizierung der Maschine“ (Politische Reden III, 250 ff. Erinnerungen aus dem Leben von H. B. von Unruh, hrsg. von H. von Poschinger 256). So erhielt der Norddeutsche Bund kein Oberhaus, aber in der Stimmenverteilung innerhalb des Bundesrats kam Bismarck auf seinen Erfurter Antrag zurück und setzte ihn durch.

Und doch, sobald nach den großen Augustsiegen des Jahres 1870 die Vereinigung der süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde erwogen wurde, fand auch der Oberhausgedanke wieder seine Verfechter, den bedeutendsten und entschiedensten in dem Kronprinzen Friedrich, aber wieder in der unpraktischen Form einer Ergänzung des Bundesrats durch nicht-souveräne Mitglieder. In diesem Sinne sprach sich die Denkschrift aus, die der Kronprinz gleich nach der Schlacht von Wörth verfaßte, am 11. August in seinem Hauptquartier Petersbach bei Lüzelsstein in den Vogesen mit G. Freytag besprach und am 14. August von Blamont in Lothringen aus an Bismarck sandte (bei H. Kohl, Wegweiser durch Bismarcks Gedanken und Erinnerungen 123 ff.). Er dachte sich sein „Oberhaus“ als eine Verbindung der „deutschen souveränen Fürsten mit den Häuptern der ehemaligen reichsunmittelbaren und reichsständischen Geschlechter“ und erörterte diesen Gedanken persönlich mit Bismarck auf einem Ritte in den Tagen der Schlacht von Sedan bei Beaumont oder Donchéry (Bismarck bei Busch, Tagebuchblätter III, 245). Vielleicht hat er sich schon vorher mit dem Herzog Ernst von Koburg-Gotha darüber ausgesprochen, mit dem er am 13. August in Ottweiler zusammentraf, nach Saarburg ritt und am 15. August in Lüneville verkehrte (Lorenz 400; vergl. Raemmel, Kritische Studien zu Fürst Bismarcks Gedanken und Erinnerungen 91 f.). Jedenfalls lehnte Bismarck ein solches Oberhaus auch jetzt auf das bestimmteste ab. „Das Oberhaus war schon in Beaumont oder Donchéry zwischen uns beseitigt worden,“ sagte er später am 26. September 1888 zu M. Busch. (Die Unterredung fand vor der Schlacht von Beaumont — 30. August — statt, vgl. Grenzboten 1902 IV, S. 630 ff.)

Sedoch für den Kronprinzen war der Gedanke damit noch keineswegs beseitigt, er hielt vielmehr mit einer gewissen Zähigkeit auch noch in Versailles daran fest, wie mehrere Eintragungen in sein Tagebuch vom 18., 27., 29., 30. Oktober und 1. November bezeugen, und am 15. Oktober schrieb er an seine Schwester, die Großherzogin Luise von Baden: „Einen allgemeinen Reichstag mit fürstlichem Ober- und Staatenhause müssen wir sofort erlangen, und bin ich eben dabei, mir die Bedingungen seiner Zusammensetzung klar durchzudenken. Ich glaube, daß jetzt der letzte Augenblick herbeigekommen ist, um ein Zweikammersystem noch einzuführen, das wir namentlich den allgemeinen Wahlen gegenüber bedürfen.“ (Deutsche Rundschau 1888, Oktoberheft. Lorenz 408.) Auch bei andern Fürsten fand er Unterstützung. Wieder sprach sich Herzog Ernst in einer Denkschrift an Bismarck vom Anfang des Oktobers für Oberhaus und Reichsminister aus, und eine Broschüre, die der Sekretär

des Großherzogs von Oldenburg G. Jensen damals veröffentlichte, „faßte die Ansichten eines angesehenen Kreises von Fürsten und Staatsmännern in derselben Richtung zusammen.“ Auch der hessische Minister Dalwigk ließ sich dafür gewinnen, und die Angelegenheit wurde in einer Zusammenkunft sämtlicher in Versailles anwesender deutscher Minister bei Ludwig Bamberger am 1. November besprochen. Sogar von parlamentarischer und zwar konservativer Seite aus wurde ein Oberhaus gefordert. Bismarcks Jugendfreund Moritz von Blandenburg schlug am 2. September bei Roon ein „Staatenhaus als Gegengewicht gegen den omnipotenten Reichstag vor,“ aber auch er wollte kein Herrenhaus, sondern einen reformierten Bundesrat, einen „Senat,“ und in einem zweiten Briefe vom 8. November präziserte er seinen Gedanken dahin, daß er eine „senatartige Korporation“ wolle, „ein Drittel Bundesrat wie jetzt, ein Drittel Fürstenwahl, d. h. Wahl der Regierungen der Staaten, und ein Drittel aus der Wahl der Vertretungen. Ausschüsse perpetuierlich, die [Reichs-] Minister ihnen vorsitzend. Da bleibt das schablonenartige Bundesministerium außer Frage, und es entsteht eine die Exekutive mithabende Korporation, die ein Gegengewicht gegen den alles sonst aufreibenden Reichstag gewinnen muß und gewinnen wird. Die Fürsten sehen sich so vertreten und behalten das Bewußtsein, daß sie mitregieren“ (Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen von Roon III⁴, 229 f., 251 f.). Solche Vorschläge stießen nun zunächst bei dem Vertreter Bayerns, dem Grafen Otto von Bray-Steinburg, auf den entschiedensten Widerspruch, schon am 25. Oktober gegenüber Bismarck und wieder am 1. November in jener Unterredung der Minister (Tagebuch des Kronprinzen vom 25. Oktober und 1. November). Bismarck selbst lehnte die Vorschläge des Herzogs Ernst schon am 12. Oktober auf das bestimmteste ab, machte zwar am 27. Oktober dem Kronprinzen die Bemerkung, „er sei prinzipiell nicht gegen Oberhaus und Reichsminister und wolle später seine Teilnahme nicht versagen,“ aber offenbar war das nur ein Schachzug, der ihn für die damaligen Verhandlungen zu nichts verpflichtete, und eben darauf kam es doch an (Lorenz 406 f., Tagebuch 27. Oktober). Blandenburg schied jedenfalls von Versailles mit dem Eindruck, „daß der Kronprinz mit seinen Fürstenhausideen Bismarck ganz vergiftet hat. Er hat Recht, den Tendenzen zu widerstehn.“ So fand ein Oberhaus in der Verfassung des Deutschen Reichs so wenig Aufnahme wie in der des Norddeutschen Bundes.

Jedem Unbefangnen ist jetzt klar, welche Gründe damals den Oberhausgedanken zum Scheitern gebracht haben. Zuerst mußte die Verbindung ganz ungleicher Bestandteile zu einer Körperschaft, mochten das nun souveräne Fürsten und mediatisierte Herren oder Vertreter souveräner Fürsten und irgendwie ernannte Mitglieder sein, den Widerspruch der Fürsten herausfordern, wie denn Graf Bray am 24. Oktober 1870 in Versailles rund heraus sagte, ein Oberhaus, worin die Könige mit Grafen und Herren auf einer Bank sitzen sollten, sei unmöglich. Sonderbarerweise sind also die, die ein solches Oberhaus befürworteten, in denselben Fehler zurückgefallen, den Dahlmann schon 1848 überwunden und Prinz Wilhelm bekämpft hatte. Ein so zusammengesetztes Oberhaus wäre sodann nichts weiter gewesen als das eine Haus des Reichs-

tags, also eine beratende und beschließende Körperschaft, aber keine Regierungsbehörde, was der jetzige Bundesrat als die Vertretung der Gesamtsouveränität der Einzelstaaten vor allem durch seine Ausschüsse ist und sein soll. Die notwendige Ergänzung wäre also ein Reichsministerium gewesen, damit aber wären die Einzelregierungen von der unmittelbaren Teilnahme an der Ausübung der Souveränitätsrechte ausgeschlossen und zu bloßen Unterbehörden einer Reichsregierung hinabgedrückt worden, auf deren Bildung und Beschlüsse sie doch gar keinen Einfluß hätten üben können, wie es die improvisierte Frankfurter Zentralgewalt 1848/49 mit schlechtem Erfolge versucht hat und die Frankfurter Reichsverfassung beabsichtigte. Niemals ist Bismarcks staatsmännische Überlegenheit stärker hervorgetreten als damals, wo er ein solches Staatenhaus und ein davon unzertrennliches Reichsministerium verwarf, und er hat, wie schon 1870, so auch später mannigfachen Wünschen und Anträgen gegenüber diesen Standpunkt immer festgehalten, sodaß der einzige wirkliche Reichsminister eben der Reichskanzler geblieben ist (so am 16. April 1869, am 10. März 1877, vor allem in der Erklärung gegen die Forderung der neu gegründeten deutsch-freisinnigen Partei am 5. April 1884 und noch am 26. März 1886, Politische Reden IV, 176 ff. — vgl. Treitschke, Deutsche Kämpfe I³, 250 —, VII, 31 ff., 407, X, 220 ff., XI, 357). Die allmählich entwickelten zahlreichen „Reichsämter“ sind ihm doch immer untergeordnet.

Aber was Bismarck 1867 und 1870 verhindert und immer bekämpft hat, das war nur ein unrichtig zusammengesetztes, in die Reichsverfassung nicht passendes Oberhaus, nicht ein Oberhaus an sich, und was er gegen ein solches 1867 geltend machte, das war vor allem eins: die zu starke „Komplizierung“ der Reichsmaschine. Es fragt sich nun, ob dieses Argument wirklich ausreicht, da doch die stärkste „Komplizierung“ der Reichsmaschine offenbar darin liegt, daß das Reich eben kein Einheitsstaat ist, sondern aus fünfundzwanzig Staaten von sehr verschiedener Größe und Art besteht. Daß der Bundesrat zugleich ein Oberhaus sei, es also eines wirklichen Oberhauses gar nicht bedürfe, ist gelegentlich zwar behauptet worden, trifft aber nicht zu, denn dazu ist er der Zahl nach zu schwach (höchstens 58), der Zusammensetzung aus hohen Beamten nach zu wenig vielseitig, und zum Reichstage steht er doch im ganzen nicht viel anders als ein Ministerium. Einer der schwersten Schäden unsrer öffentlichen Zustände ist nun aber das immer tiefer sinkende Ansehen des Reichstags, worüber Treitschke schon 1882 bitter klagte (Deutsche Kämpfe, Neue Folge, 183 f.). Das wird von keinem verständigen Menschen geleugnet, ist jedoch eben eine unvermeidliche Folge seiner Zusammensetzung, also des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, über dessen Wirkung sich Bismarck unzweifelhaft getäuscht hat, wenn er 1867 sagte, „daß wir mit dem direkten Wahlrechte bedeutendere Kapazitäten in das Haus bringen als bei dem indirekten.“ Der Reichstag ist aber doch nicht nur dazu da, die im deutschen Volke vorhandnen Anschauungen und Stimmungen widerzuspiegeln — das tut er und soll er —, sondern auch dazu, die politische Elite der Nation zu sein, und das tut er nicht. Da es aber auf die Dauer nicht zu ertragen ist, daß ein so wichtiges Glied des nationalen Organismus seinen Platz nicht ausfüllt und womöglich

der Verkümmerng verfällt, so liegt der Gedanke an eine Abhilfe nahe. Dafür sind zwei Mittel möglich: entweder eine Abänderung des heutigen Wahlrechts, das zwar „allgemein und direkt“ bleiben, aber nicht „gleich,“ nicht der mechanischen Mehrheit die Herrschaft überlassen, sondern die Möglichkeit gewähren müßte, die offenbare Ungerechtigkeit gegen die führenden Stände der Nation zu beseitigen und ihnen das gebührende Gewicht, das ihnen jetzt dort fehlt, wieder zu verschaffen, oder die Einfügung eines Oberhauses in die Verfassung. Die erste Maßregel würde schwere Kämpfe hervorrufen, vielleicht auf parlamentarischem Wege gar nicht durchführbar sein und der sich langsam umwandelnden und zeretzenden Sozialdemokratie neuen Agitationsstoff liefern, also sie wieder fester zusammenschweißen und vielleicht doch nicht völlig zum Ziele führen; die Errichtung eines Oberhauses aus berufenen Mitgliedern aller Stände würde das Recht keines einzigen Wählers verkürzen, aber dem sich mehr und mehr demokratizierenden Parlament eine aristokratische Körperschaft an die Seite stellen, die wirklich die beste politische Intelligenz der Nation enthielte, und ohne über die gewöhnlichen Schranken eines Oberhauses hinauszugreifen, durch ihr bloßes Dasein das Parlament beeinflusste, sein Ansehen erhöhte und der Reichsregierung eine feste Stütze böte. Im Volkswirtschaftsrat, im Kolonialrat u. a. gibt es doch für manche Verwaltungszweige schon ähnliche Körperschaften neben dem Parlament, und an geeigneten Kräften könnte es in Deutschland nicht fehlen.

Aber ob der Zweck erreicht würde? Ob nicht in einem solchen Oberhause auch die Kräfte, die dem Übergang Deutschlands zur Weltpolitik, also der Hauptaufgabe der Gegenwart, widerstreben, recht stark sein würden? Ein Oberhaus wirkt ja seiner Natur nach überall mehr hemmend als vorwärtsdrängend, und einer hemmenden Kraft neben dem Bundesrate bedarf unser gegenwärtiger Reichstag nicht. Was so häufig in seiner Haltung großen Fragen gegenüber verstimmt und abstößt, das kommt eben doch aus dem Volke, und das, was das deutsche Volk in entscheidenden Übergangszeiten wie zum Beispiel 1815 und 1866 charakterisiert und es gelähmt hat, das ist die Rückständigkeit seiner politischen Bildung hinter den neuen Aufgaben, die es zu lösen hat. Es hatte weder 1815 noch 1866 von der Gesamtverfassung, deren es bedurfte, eine klare Vorstellung und deshalb auch keinen festen und klaren Willen, und jetzt findet es sich in die Aufgaben einer unvermeidlichen Weltpolitik nur zu langsam hinein.

Das ist nun freilich kein Wunder. Unsere aktive Kolonialpolitik ist erst zwanzig Jahre alt, unser Eintritt in die Weltpolitik vollzog sich vor kaum einem Jahrzehnt, der Neubau einer großen Flotte ist erst vor vier Jahren beschlossen und begonnen worden. Als Ganzes denkt ein Volk sehr langsam, und doch zeigt die rührige Tätigkeit der Kolonialgesellschaft und des Flottenvereins, daß das Verständnis für die neuen großen Aufgaben in immer weitere Kreise dringt. Auch hat der Reichstag trotz seiner ungünstigen Zusammensetzung ebensowohl die Flottenvorlagen wie die Kosten für den südafrikanischen Krieg, der für unsere ganze Kolonialpolitik eine schwere aber hoffentlich heilsame Krisis bedeutet, in der Hauptsache immer bewilligt, wie soeben die Vorlagen über

den Bau von Eisenbahnen in Ostafrika (Dar es Salaam—Mrogoro) und Togo. Da besteht doch die Hoffnung, daß mit dem zunehmenden Verständnis für die modernen Aufgaben im Volke auch in seiner Vertretung ein solches Verständnis mehr und mehr zur Geltung kommen wird, namentlich dann, wenn endlich die Reichsfinanzen, die die kurzsichtige Politik der Mittelstaaten gegenüber dem Reichseisenbahnprojekt von 1876 zu ihrem eignen empfindlichen Nachteil so schwer geschädigt hat, leistungsfähiger werden. Zu einer Elite der Nation wird freilich der Reichstag unter dem jetzigen Wahlgesetz auch dann niemals werden, aber die Zeit ist nicht dazu angetan, ohne die dringendste Not eine Parlamentsreform zu unternehmen. Und nur an eine solche Notlage hat der Reichskanzler am 11. Mai gedacht. Ob sie schon vorhanden ist, kann niemand besser beurteilen als er. *



Der westafrikanische Neger, sein Verhalten dem Fremden gegenüber und seine Behandlung

Ein Beitrag zur Psychologie der Negerrasse

Von Hauptmann a. D. Hutter, Murnau in Bayern



urch die ganze Völkerbeurteilung, sagt Kugel, geht die unzweifelhafte Grundtatsache des Gefühls individueller Überhebung, daß man lieber ungünstig als günstig über seine Nebenmenschen denkt. Welche tiefe Wahrheit, leider, diesem Ausspruche zugrunde liegt, kann gerade der Afrikaforscher am besten bezeugen. Wegwerfende Urteile über die schwarze Rasse sind in der Heimat leider so allgemein, daß meine Antwort auf Fragen wie: „nicht wahr, der Neger ist recht häßlich?“ „der Neger ist geistig und körperlich eigentlich untergeordnet?“ usw. in ihrer von mir absichtlich gewählten schroffen Fassung: „nicht mehr als ein ganz erklecklicher Teil der kaukasischen Rasse auch!“ meist unwilliges Erstaunen hervorgerufen hat. Den einen, innern, Grund dieser lieblosen und tatsächlich unrichtigen Beurteilung gibt das angeführte Wort unsers berühmten Ethnologen; einen großen Teil der Schuld muß ich den Afrikafahrern selbst aufbürden, namentlich solchen, die sich draußen nur kurze Zeit und diese meist nur an der Küste aufgehalten haben, aber sich trotzdem zu einem abschließenden (und deshalb meist falschen) Urteil berechtigt glauben. Der Rest, und zwar der ganz beträchtliche Rest der Schuld liegt in dem so sehr beliebten Fehler der Verallgemeinerung.

Um beim afrikanischen Neger zu bleiben, wird diese Verallgemeinerung in der Weise kritiklos geübt, daß von einem oder einigen Vertretern der schwarzen Rasse frischweg auf alle ihre Angehörigen geschlossen wird. Der dabei begangne Fehler ist um so gründlicher, als der Vertreter meist einem Küstenstamm oder den amerikanischen Negern angehört; beide sind seit Jahrhunderten mit dem Europäer in viel zu innige Berührung gekommen, als daß sie nur annähernd ein reines Bild einer der Negerrassen geben könnten; beide haben mit den tiefer im